

SATZUNG

des

SPORTVEREIN ALEMANNIA 1912 e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der am 07.04.1912 zu Nackenheim gegründete Sportverein Alemannia hat seinen Sitz in Nackenheim.

Er wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.1961 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen insbesondere der Schwerathletik und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2 A, Ehrenamt

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Vorstandsmitgliedern können Aufwendungen erstattet werden.

Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für Ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig.

Die Jahreshauptversammlung / in Ausnahmefällen der geschäftsführende Vorstand kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben entsprechende Vergütungen beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

Ehrenmitglied wird, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört, oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen in jeder Hinsicht guten Leumund besitzt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Jubiläumsjahre zählen vom Tag des Eintritts, unabhängig wie alt das Mitglied am Tage des Eintritts war.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die notwendigen Personalien auf dem Aufnahmeantrag und der Bankeinzugsermächtigung sind unbedingt auszufüllen und an die Geschäftsstelle weiter zu leiten.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt muss bis mindestens 6 Wochen vor Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen.

Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Der Verein behält sich das Recht vor beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb 2 Jahren einzufordern. Vorausgezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

1. wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt,
2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Schiedsgericht des Vereins einlegen, das endgültig entscheidet.

Eine Anrufung der Generalversammlung, oder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Das Schiedsgericht hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Es besteht aus dem 1. Vorsitzenden oder einem Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand und vier Mitgliedern (die nicht dem Vorstand angehören) und wird von den Mitgliedern gewählt. Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit gefasst werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Versammlungen zugelassen.

Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied, als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Kämpfen für den Verein, oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils hier für Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem geschäftsführenden Vorstand zu melden, der dann die Angelegenheit mit dem Gesamtvorstand schlichtet.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein, als aktives Mitglied anzugehören.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Kämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Spenden und
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen, sowie Baulichkeit ist die Genehmigung der Mitglieder- bzw. der Generalversammlung – in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen – einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung (nach Abschluss des Geschäftsjahres)

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem/r 1. Vorsitzenden
- b) dem/r 2. Vorsitzenden
- c) dem/r Geschäftsführer/in & Pressereferent/in
- d) dem/r Finanzreferent/in

Diese vier bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch:

1. sportlicher Leiter/in
2. Abteilungsleiter/in Ringen
3. Jugendreferent/in Ringen
4. Abteilungsleiter/in Sportakrobatik
5. Abteilungsleiter/in Fitness
6. technischer Bereichsleiter/in
7. 1 Beisitzer/in als Leiter/in des Vergnügungsausschusses
8. Bei Bedarf ist noch 1-3 Beisitzer zu wählen. Der Bedarf ist der Versammlung vom Wahlleiter zu begründen.

2 Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstandes, sie fungieren als selbstständiges Kontrollorgan.

§ 11 Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt alljährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Eine Wahlperiode von zwei Jahren ist nur für den geschäftsführenden Vorstand zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand oder aus einem Ausschuss innerhalb der Legislaturperiode ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die freie Stelle kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit des Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem/r Geschäftsführer/in obliegt die Anfertigung der zur Erledigung des Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er/sie hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom/n dem/r Geschäftsführer/in und dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Finanzreferent verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang, er/sie darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Bauausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Veranstaltungsausschuss
- d) Schiedsgericht

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Generalversammlung vor.

§ 14 Jugendleitung

Die Jugendleitung kann eigene, von der Mitgliederschaft genehmigte Satzungen erhalten. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.

§ 15 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind Beauftragte der Mitgliederschaft und mit dem Finanzreferent/in für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch ständige Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten.

In jedem Quartal soll eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SV Alemannia beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 17 Wahlausschuss

Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

§ 18 Generalversammlung (jährliche Mitgliederversammlung)

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf unserer Homepage: www.sva-nackenheim.de oder mittels elektronischer Post, an alle Mitglieder bekannt gegeben werden.

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:

1. Bericht des 1. Vorsitzenden
2. Berichte der Abteilungsleiter/innen u.a. techn. Bereichsleiter/in
3. Bericht des Finanzreferent/in
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Verschiedenes

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit einer Stimmenmehrheit vom 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen

zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet.

Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zurufen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen, etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Rhein Hessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt:

Wenn weniger als vier Mitglieder dem Verein angehören

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Nackenheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 21 Schlussabstimmungen

Die Satzung mit Stand vom 20.03.2016 wurde beim zuständigen Amtsgericht Mainz am 14.02.2017 eingetragen

Nackenheim, den März **2016**